



Das Insider-Magazin für Jagd, Messer, Schießsport und Security

Im Messiefieber

Es geht politisch zu
Von Reichsbürgern und
Briefgeneratoren

Messegeschehen
Das Interview zur
IWA OutdoorClassics



Beilage: Der IWA-Messeplaner



NEU: NZ8 2,5-20x50



nur
€ 1.499,-

Universell einsetzbar.
Mit extra großem 8-fachen Zoombereich.

brüste sollen SRS-Waffen gleichgestellt, also ein kleiner Waffenschein für Erwerb und Besitz erforderlich werden!!!

Weitere Regelungen, die kommen sollen, sind **erweiterte Behördenabfragen** von Waffenbesitzern. So sollen Zoll, Bundespolizei, Polizeien der Wohnorte der letzten fünf Jahre und sogar die Gesundheitsämter (!!!) verpflichtet werden, der Waffenbehörde Auskünfte über Waffenbesitzer zu geben und umgekehrt (Rückkanal). Der gläserne Waffenbesitzer lässt grüßen.

Schließlich sollen auch die Fristen erhöht werden, ab wann ein Bürger nach einem Fehlverhalten wieder als rehabilitiert gilt bzw. berechtigt sein soll, Waffen zurückzubekommen oder zu beantragen, sprich wieder als zuverlässig im Sinne des Waffengeset-

zes gilt (**Wohlverhaltenszeitraum**). Nach Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder nach Präventivgewahrsam wegen Gewalttätigkeiten sollen dies nun 10 statt 5 Jahre sein, nach einer Verurteilung 15 statt 10 Jahre. Und bei Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei bzw. einem verbotenen Verein gilt der Betroffene dann dauerhaft als unzuverlässig.

Der VDB stellt klar, dass diese Verschärfungen insgesamt keinerlei Plus an Sicherheit bringen werden. Vielmehr werden erneut den Bürger weiter einschränkende Gesetze erlassen und Bürokratiemonster geschaffen, die hierzulande keiner braucht. Darum ist für jeden freiheitsliebenden Bürger, insbesondere für die Leser von WM-Intern wichtiger denn je, die Arbeit des VDB zu un-

terstützen. Flyer und Plakate wurden an die Händler bereits verschickt. Diverse Branchen-Krisentreffen wird es geben und viele weitere Aktionen sind geplant.

Ab Januar offeriert der VDB u. a. eine Petition, die bei mehr 30.000 Unterschriften Bundesjustizminister Buschmann von der FDP persönlich öffentlich übergeben wird. Auch einen Briefgenerator 2.0, um das SPD-Büro von Frau Faeser zahlreich persönlich auf dem Postweg anzuschreiben, wird es geben. Generell hilft bereits eine Fördermitgliedschaft beim VDB direkt, die Lobby-Arbeit des Verbandes maßgeblich zu unterstützen. Am besten einfach selber aktiv werden und beim VDB reinschauen unter www.vdb-waffen.de oder unter www.fight4right.de. dg

Aktuelle Entwicklung in der „Reichsbürger“-Szene und deren Auswirkung auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit

RICHTER AM VG PATRICE LEON GÖBEL _ „Nichts ist so beständig wie die Lageänderung“ lautet ein Sprichwort, das jedem bekannt ist, der den Eid geleistet oder das Gelöbnis abgelegt hat, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.

NOCH IN DER NOVEMBER-AUSGABE DER WM-INTERN habe ich – ausgehend von den seinerzeit maßgeblichen Erkenntnisquellen – ausgeführt, dass die Gruppe der sogenannten Reichsbürger nach bisheriger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur „keine Vereinigung“ darstellte und deshalb „die schlichte Zugehörigkeit zu dieser Gruppierung auch nicht unter § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b und c WaffG“ fiel. Dass dessen ungeachtet die waffenrechtliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) aus mehreren anderen Gründen entfällt bzw. entfallen kann, soll dabei nicht unerwähnt bleiben; hieran hat sich im Ergebnis auch nichts verändert (vgl. hierzu insg. ausführlich: Göbel, Waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sogenannter Reichsbürger, in: WM-Intern 11/2022, 13-16). Die tatsächliche Einschätzung und rechtliche Bewertung, wonach die Gruppe der sogenannten Reichsbürger „keine Vereinigung i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b und c WaffG“ darstellt, kann nach den jüngsten Ereignissen in dieser Pauschalität jedoch nicht mehr aufrechterhalten wer-



den, da sich die Lage wenige Wochen nach Erscheinen der November-Ausgabe der WM-Intern erheblich verändert hat.

Anfang Dezember 2022 wurden im Rahmen einer deutschlandweiten Razzia unter Einsatz von rund 3.000 Polizeibeamten bei über 130 Wohnungsdurchsuchungen 25 Personen verhaftet, die der „Reichsbürger“-Szene zuzuordnen sind. Darunter befanden sich unter anderem eine ehemalige Bundestagsabgeordnete, die zuletzt als Rich-

terin am Landgericht im Dienst des Landes Berlin stand, sowie ein ehemaliger Offizier einer Spezialeinheit der Bundeswehr. 27 weitere Beschuldigte seien darüber hinaus zwar nicht verhaftet worden, gelten jedoch als Unterstützer der Gruppierung. Nach Ermittlungen der Bundesanwaltschaft soll die Gruppierung einen be-

waffneten Umsturz geplant und dafür teilweise auch mit Waffen trainiert haben, wobei sie auch Tote in Kauf genommen hätten. Deshalb werde die Gruppierung als terroristische Vereinigung eingestuft. (vgl. u.a. LTO v. 07.12.2022, Groß-Razzia in Reichsbürgerszene, zu finden über: <https://tinyurl.com/uh33z6c3>; STERN v. 07.12.2022, Razzia in elf Bundesländern, zu finden über: <https://tinyurl.com/yc78arfy>; beide Seiten zuletzt aufgerufen am: 04.01.2023)

„Reichsbürger“ als Vereinigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b und c WaffG

Unter Berücksichtigung dieser veränderten Lage wird man nicht mehr umhinkommen, objektiv betrachtet nunmehr einen gewissen, teilweise sogar beachtlichen Organisationsgrad in Teilen der „Reichsbürger“-Szene zu erkennen. Dies mag zwar nicht pauschal für alle „Reichsbürger“ gelten, da die Szene nach wie vor überwiegend heterogen und zersplittert ist (vgl. Göbel, in: WM-Intern 11/2022, 13-16; vgl. auch u.a. HMDIS, Reichsbürger und Selbstverwalter in Hessen, zu finden über: <https://tinyurl.com/mut8z6re>, zuletzt abgerufen: 04.01.2023, S. 5). Allerdings wird man vor dem Hintergrund der Gefahren, die von dem Zusammenschluss mehrerer „Reichsbürger“ ausgehen, künftig unter Berücksichtigung der konkreten Umstände auch annehmen können und möglicherweise sogar müssen, dass nunmehr im konkreten Einzelfall eine Vereinigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b und c WaffG vorliegt. Bei der oben genannten Gruppierung, die von der Bundesanwaltschaft sogar als terroristische Vereinigung eingestuft wird, wird dies zweifelsfrei der Fall sein. Aber auch „Reichsbürger“-Gruppierungen, die aus wenigen Personen bestehen, die sich aber gleichwohl organisieren und regelmäßig darüber austauschen, wie man die staatlichen Strukturen am „Effektivsten stören oder gar bekämpfen kann“, wird man vor dem Hintergrund der veränderten Lage einzelfallabhängig eine solche Vereinigung bejahen können.

Dies hat zur Folge, dass in diesen Fällen bereits die reine Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b WaffG) oder (auch rein interne) Unterstützung der Vereinigung als solche (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. c WaffG) ausreicht, die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit anzunehmen und eine erteilte waffenrechtliche Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 oder 2 WaffG zurückzunehmen oder zu widerrufen bzw. die Erteilung einer noch nicht vorhandenen waffenrechtlichen Erlaubnis mangels Vorliegen der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG zu versagen. Danach ist in solchen Fällen nicht mehr zwingend erforderlich, dass der Waffenbesitzer selbst konkrete Bestrebungen verfolgt (hat), die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG). Wer also Mitglied der eingangs erwähnten „Reichsbürger“-Gruppierung oder einer vergleichbaren Vereinigung ist, gilt künftig schon deshalb als waffenrechtlich unzuverlässig, weil er dieser angehört, selbst wenn er (noch) keine eigenen konkreten Bestrebungen verfolgt hat. Nicht unerwähnt soll der Vollständigkeit halber bleiben, dass darüber hinaus weiterhin die Unzuverlässigkeitstatbestände nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG und/oder nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG sowie die persönliche Nicht-eignung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG in Be-

tracht kommen (vgl. hierzu ausführlich Göbel, in: WM-Intern 11/2022, 13-16).

Politische Rufe nach Verschärfung des Waffenrechts*

Fast schon reflexartig haben unter anderem Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) und der Hessische Innenminister Peter Beuth (CDU) unmittelbar nach der Großrazzia im Dezember 2022 weitere Verschärfungen des Waffenrechts gefordert. Dem Vernehmen nach geht es dabei wohl unter anderem um ein „Verbot halbautomatischer, kriegswaffenähnlicher Schusswaffen“, einen „verbesserten Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden, um Extremisten den Zugang zu Waffen zu erschweren“ sowie eine Überführung der Regelunzuverlässigkeitstatbestände aus § 5 Abs. 2 WaffG in die Tatbestände der zwingenden Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 WaffG (vgl. hierzu statt vieler nur: Rede der Bundesministerin des Innern und für Heimat in der Aktuellen Stunde zur Bedrohung durch Reichsbürger und Rechtsextremisten vor dem Deutschen Bundestag am 14.12.2022, zu finden über: <https://tinyurl.com/rhjar-sej>; ZDFheute v. 19.12.2022, Waffengesetze verschärfen - bringt das was?, zu finden über: <https://tinyurl.com/mr2cpxx2>; FAZ v. 13.12.2022, Waffenbesitz in Hessen, zu finden über: <https://tinyurl.com/ypz28r4p>; alle Seiten zuletzt aufgerufen am: 04.01.2023).

Dabei ist zunächst zu konstatieren, dass das deutsche Waffenrecht eines der strengsten in Europa ist und bereits jetzt um- →

DIE HOHE JAGD & FISCHEREI



Jetzt Tickets sichern!
[hohejagd.at](https://www.hohejagd.at)



16.-19.02.2023

MESSEZENTRUM SALZBURG
[WWW.HOHEJAGD.AT](https://www.hohejagd.at)

EINE VERANSTALTUNG VON:

Built by
RX In the business of
building businesses

MIT SONDRERSCHAU:



fassende Möglichkeiten bietet, unter anderem über die persönliche Nichteignung oder die Unzuverlässigkeit eine waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen bzw. eine bereits erteilte aufzuheben, diese Möglichkeiten jedoch regelmäßig – mangels hinreichender Personalausstattung in den zuständigen Waffenbehörden – nicht konsequent (genug) ausgeschöpft werden (vgl. bspw. Göbel, Der Kreistag und das Waffenrecht: Forderung nach Waffenrechtsverschärfungen durch den Main-Kinzig-Kreis, in: WM-Intern 2/2021, 38-41). Der reflexartige Ruf nach weiterer Verschärfung des Waffenrechts lässt sich unter anderem mit der ebenso reflexartigen Forderung vergleichen, wegen der jüngsten Silvester-Ereignisse ein Böllerverbot auszusprechen. Allgemeine Verbote treffen dabei stets auch die große Mehrheit derer, die sich rechts-treu verhalten, durch weitere Einschränkungen aber gleichwohl in ihren Freiheitsrechten beschränkt und dadurch quasi in Kollektivschuld gestellt werden. Dass der Staat jedenfalls nicht mehr flächendeckend in der Lage zu sein scheint, seinen Einwohnern die gebotene Sicherheit zu garantieren, weshalb nach dem Willen der verantwortlichen Politiker scheinbar Verbote ausgesprochen werden, anstatt sich der Ursachen anzunehmen, beschädigt nachhaltig das Vertrauen in den Rechtsstaat, insbesondere in die hochmotivierten Bediensteten unter anderem der Polizei, der Rettungskräfte und der Justiz.

Dabei wird – abhängig von der Ausgestaltung der Bestimmung – wohl einzig ein „verbesserter Informationsaustausch“ geeignet sein können, „schwarze Schafe“ schneller zu finden und deren Waffenbesitz zu verhindern. Insoweit ist jedoch anzuerkennen, dass die zuständige Waffenbehörde im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Abs. 5 WaffG bereits jetzt Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und der Verfassungsschutzbehörde (einschließlich der in § 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG normierten Nachberichtspflicht) sowie die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen hat. Dass die Behörden im Fall nachträglich eintretender Änderungen, die eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, (ggf. noch besser) miteinander kommunizieren dürfen, sollte jeder rechts-treue Legalwaffenbesitzer dem Grunde nach begrüßen, denn das frühe Erkennen und Beseitigen unzuverlässigen Waffenbesitzes stärkt letztlich auch das Vertrauen in die rechtstreue Mehrheit. Lediglich beispielhaft ist in diesem

Zusammenhang auf das Steuergeheimnis nach § 30 AO hinzuweisen. Wenn beispielsweise das zuständige Finanzamt im Rahmen der Besteuerung Erkenntnisse erlangt, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Steuerpflichtige der „Reichsbürger“-Szene zugehörig ist, verbietet das Steuergeheimnis grundsätzlich die Weitergabe an andere Behörden außerhalb des Steuerverfahrens. Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis ist nach § 355 StGB strafbewährt. Hier könnte der Gesetzgeber beispielsweise ansetzen und eine Informationsweitergabe ausdrücklich gestatten. Allerdings bringt die beste Kommunikation zwischen Behörden nichts, wenn bei der zuständigen Waffenbehörde unverändert zu wenig Personal vorhanden ist, um gewonnen Erkenntnissen mit aller Konsequenz zeitnah nachzugehen.

Hinsichtlich der Forderung nach Überführung der Regelunzuverlässigkeitstatbestände aus § 5 Abs. 2 WaffG in die Tatbestände der zwingenden Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 WaffG ist anzumerken, dass in „Reichsbürger“- und anderen „Extremismus“-Fällen regelmäßig über die Frage gestritten wird, ob die betroffene Person diesem Spektrum zuzuordnen ist. Dabei handelt es sich allerdings um eine reine Tatsachenfrage, also eine Frage, die es zur Sachverhaltsaufklärung zu beantworten gilt. Daran wird sich auch nichts ändern, wenn beispielsweise die Mitgliedschaft in einer „Reichsbürger“-Vereinigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b WaffG oder die Verfolgung von Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG künftig zwingend und nicht mehr „nur“ regelmäßig zur Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen, dann das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gilt es im Rahmen der rechtlichen Würdigung eines feststehenden bzw. nachgewiesenen Sachverhalts zu prüfen.

Zusammenfassung

Sogenannte „Reichsbürger“ sind grundsätzlich als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a bis c WaffG, aber auch § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG dürfte regelmäßig einschlägig sein (hierzu ausführlich Göbel, in: WM-Intern 11/2022, 13-16). Ausgehend von der Lageentwicklung im Dezember 2022 wird man künftig unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall auch eine „Reichsbürger“-Vereinigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b und c WaffG annehmen können. Daneben kommt einzelfallbezogen auch eine persönliche Nichteignung nach § 6 Abs. 1 Nr.

2 WaffG in Betracht (auch hierzu ausführlich Göbel, in: WM-Intern 11/2022, 13-16).

Der reflexartige Ruf nach Waffenrechtsverschärfungen als Folge der „Reichsbürger“-Razzien Ende 2022 steht dabei außer Verhältnis zum gewünschten Erfolg. Sinnvoller und zugleich zielführender wäre es, die zuständigen Waffenbehörden personell besser auszustatten. Ein noch besserer Austausch zwischen den Behörden bei Vorliegen einschlägiger Erkenntnisse kann sodann hilfreich sein. Andere Verschärfungen des Waffenrechts dürften wohl eher ideologisch begründet, als sachlich geboten sein.

* Hinweis in eigener Sache:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags lag der Gesetzesentwurf zu den beabsichtigten Verschärfungen des Waffenrechts noch nicht vor. Der Beitrag geht insoweit daher lediglich auf diejenigen Informationen ein, die bis Anfang Januar den Presseverlautbarungen zu entnehmen waren. Mittlerweile liegt der sog. Referentenentwurf vor, der die Befürchtungen noch übertrifft und sich aktuell in Ressortabstimmung befindet. Hierzu wird der Autor ggf. gesondert Stellung nehmen.

Der Autor



PATRICE LEON GÖBEL ist Richter am Verwaltungsgericht. Im Nebenamt ist er als Lehrbeauftragter u.a. für das Fach Waffen-

recht an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) sowie als Fachprüfer bei Jägerprüfungen im Fach Jagdrecht eingesetzt. Als nebenamtlicher Prüfer in juristischen Staatsprüfungen prüft er gelegentlich auch waffenrechtliche Sachverhalte. Seit 2012 ist er Inhaber eines Jahresjagdscheins und seit 2022 Mitglied des Deutschen Jagdrechtstages e. V. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder. Sie erreichen unseren Autor unter: waffenrecht@patrice-goebel.de